

Regierungsratsbeschluss

vom 23. Februar 2016

Nr. 2016/215

Beiträge 2015 der Einwohnergemeinden an das kommunale Leistungsfeld Alimentenbevorschussung gemäss Sozialgesetz Schlussabrechnung 2015

1. Ausgangslage

Nach § 26 Sozialgesetz (SG, BGS 831.1) vom 31. Januar 2007 ist das Bevorschussen von Alimenten eine Aufgabe der Einwohnergemeinden. Als kantonale Bevorschussungsstelle namens des Departementes des Innern bestimmt § 79 Sozialverordnung (SV, BGS 831.2) vom 29. Oktober 2007 das Oberamt. Nicht einbringbare Forderungen sind nach § 99 Absatz 3 SG von den Einwohnergemeinden zu tragen. Sie unterliegen nach § 55 Absatz 1 Buchstabe c SG dem Lastenausgleich und werden nach § 55 Absatz 6 SG im Verhältnis der Einwohnerzahl nach der kantonalen Statistik auf die Gesamtheit der Einwohnergemeinden verteilt.

2. Erwägungen

2.1 Rechnung 2015

Alimentenbevorschussung Aufwand	Fr.	7'801'063.28
<u>– Alimentenbevorschussung Inkasso (Ertrag)</u>	Fr.	<u>-3'591'023.55</u>
Nicht einbringbare Forderungen aus Alimentenbevorschussung	Fr.	4'210'039.73

Die Summe nicht einbringbarer Forderungen aus dem Bevorschussen von Alimenten 2015 beträgt 4'210'040 Franken.

2.2 Abrechnung Akonto 2015

Nicht einbringbare Forderungen aus Alimentenbevorschussung 2015	Fr.	4'210'039.73
<u>– Akonto der Einwohnergemeinden (RRB 2015/678 vom 28.4.2015)</u>	Fr.	<u>-4'600'000.00</u>
Restguthaben der Einwohnergemeinden	Fr.	-389'960.27

Die Abrechnung der Akontozahlungen der Einwohnergemeinden ergibt ein Restguthaben zu Gunsten der Einwohnergemeinden im Betrag von 389'960 Franken.

3. Beschluss

3.1 Die Rechnung Alimentenbevorschussung 2015 mit nicht einbringbaren Forderungen aus Bevorschussung im Betrag von 4'210'040 Franken wird genehmigt.

3.2 Die Abrechnung der Akontozahlung gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2015/678 vom 28. April 2015 mit einem Saldo zu Gunsten der Einwohnergemeinden von 389'960 Franken wird genehmigt.

2

- 3.3 Die Rückerstattung des Restguthabens der Einwohnergemeinden erfolgt gemäss den Angaben in den beiden beiliegenden Listen aufgrund der Einwohnerzahl per 31.12.2014. Dieser Regierungsratsbeschluss gilt als Rechnungsbeleg.
- 3.4 Die Einwohnergemeinden haben die Aufwandsreduktion in der Jahresrechnung 2015 wieder unter dem Konto 543.362 zu buchen.
- 3.5 Das SAP-Pooling wird angewiesen, wie folgt zu buchen bzw. auszuzahlen oder zu entlasten:

Kreditor Gemeinden mit Kontokorrent	Fr.	202'271.67
Kreditor Gemeinden mit Postkonto	Fr.	<u>187'688.60</u>
Sachkonto Nr. 027/1015038 [S]	Fr.	389'960.27

Buchungstext: *Ali-Def 15*

- 3.6 Dieser Beschluss geht in je einem Exemplar an die Präsidien und an die Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden.



Andreas Eng
Staatschreiber

Beilagen

- Liste Gemeinden mit Kontokorrent
- Liste Gemeinden mit Postkonto

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit (3); HAN, HER, BOR (2016/012)

Oberämter (4)

Amt für Gemeinden, Gemeindefinanzen

Finanzdepartement

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Finanzen, Gruppenleitung Finanzbuchhaltung

SAP-Pooling

Präsidien der Einwohnergemeinden (109)

Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden (109)

Präsidien der Trägerschaften der Sozialregionen (14)

Leitungen der Sozialdienste der Sozialregionen (14)

Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG, Postfach 217, 4564 Obergerlafingen